



BMWWFV

Stubenring 1
1010 Wien

Per mail: post.lll1@bmwfw.gv.at

Österreich

Schwedenplatz 2/20, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 1-8901522 15
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Wien, 13.02.2017

Stellungnahme: Ökostromgesetznovelle

Sehr geehrte Damen/Herren,

die österreichische Regierung bekannte sich im Rahmen der Klimaschutzkonferenz in Paris zu einer gänzlichen Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien bis 2030. Seit mittlerweile 3 Jahren bemüht sich unser Verband um eine sinnvolle Weiterführungsmöglichkeit für bestehende Biogasanlagen. Leider wurde erst jetzt ein diesbezüglicher Novellenentwurf vorgelegt und ging damit sehr wertvolle Zeit für die Anlagenbetreiber verloren. Einerseits weil in der Zwischenzeit schon etliche Biogasanlagen aus dem Ökostromtarif gefallen sind und andererseits weil es durch die ungeklärte Weiterführungssituation zu einer wesentlichen Verunsicherung der Branche kam. Aufgrund dieser Ungewissheit konnten Investitionen in Reparaturen und Weiterentwicklung der Technik nicht mehr durchgeführt werden. Aus diesem Grund begrüßt unser Verband das es nun endlich zu einer Umsetzung der Ökostromgesetznovelle kommen soll und bittet noch um folgende Änderungen:

Artikel 1: Ökostromgesetznovelle:

- § 5 Abs. 1 Z 26b: Rohstoffabhängige Anlage
Biogasanlagen bereiten vermehrt Biogas zu Biomethan auf, speisen dieses in das Erdgasnetz ein und führen die Verstromung dann an einen anderen Ort mit hohem Wirkungsgrad durch. Dabei müssen dann sowohl die Biogaserzeugungsanlage als auch die Verstromungsanlage anerkannt werden. Damit dies möglich ist sollte der Begriff Stromerzeugungsanlage durch Anlage ersetzt werden.
- § 7 Abs. 1: Anerkennung von Anlagen
Wie bereits zu § 5 Abs. 1 Z 26 b ausgeführt wären durch den Zusatz „die Ökostrom erzeugt“ Biogasanlagen über keine direkte Ökostromerzeugung vor Ort verfügen nicht anerkennungsfähig. Der Nebensatz sollte daher gestrichen werden.

- § 17 Abs. 1: Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Anlagen

Durch die bisherige Bindung der Inanspruchnahme der Nachfolgetarife an das verfügbare Neuanlagenkontingent war es bisher kaum Biogasanlagen möglich Nachfolgetarife in Anspruch zu nehmen. Dies vor allem deswegen weil einerseits das Kontingent für Neuanlagen und Nachfolgetarife auf tatsächliche € 7 Mio. pro Jahr beschränkt ist und sowohl Biogasanlagen als auch feste Biomasseanlagen auf dieses Kontingent zugreifen und andererseits durch die Inbetriebnahmezeitpunkte des ÖSG 2002 200 MW feste Biomasse und 80 MW Biogas innerhalb von wenigen Jahren aus dem Tarif fallen. Die vorgestellte Änderung wird daher grundsätzlich begrüßt.

Bedingt durch die Verzögerungen während der Gesetzeswerdung gibt es bereits Anlagen die aus dem Tarif gefallen sind und werden noch etliche Anlagen bis zum Inkrafttreten hinzukommen. Damit diese Anlagen ebenfalls von dieser Gesetzesnovelle profitieren können sollte zumindest das Inkrafttreten des § 17 Abs. 1 mit 01.01.2017 festgelegt werden und auch für jene Anlagen gelten die 2016 aus dem Tarif gefallen sind bzw. 2016 in den damals geltenden Nachfolgetarif wechseln mussten.

Mit den nunmehr festgesetzten Mitteln können pro Jahr weniger als 5 MW elektrische Anlagenleistung in den Nachfolgetarif überwechseln. Es ergäbe sich dadurch eine Deckungsquote von teilweise weniger als 20 %. Um dies zu vermeiden sollte es einerseits zu einer wesentlichen Mittelaufstockung und andererseits sollte die Mittel vorgezogen werden können. Eine zwischenzeitliche Stilllegung und spätere Wiederinbetriebnahme von Anlagen bedeutet unverhältnismäßig hohe Kosten und ergibt daher keinen Sinn. Ohne Anpassung müssten auch sehr effiziente Anlagen mit Wärmeauskopplung in Nahwärmenetze ausser Betrieb genommen werden.

Tariflaufzeitende Biogas:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
[n]	24	29	43	69	38	26	2
[MW]	5,43	9,25	16,05	22,80	12,03	12,80	0,60

Dem jetzigen Entwurf entsprechend würde es ab 2018 kein Neuanlagenkontingent mehr für Biogasanlagen mehr geben. Somit ginge der letzte Satz des § 17 Abs. 1 ins Leere. Um dies zu vermeiden sollte es auch in Zukunft ein Neuanlagenkontingent für Biogas geben.

- § 17 Abs. 3: Nachfolgetarife

Entsprechend dieser Bestimmung gibt es auch für Nachfolgetarife eine 3 jährige Geltungsdauer von Anträgen. Dies widerspricht sich mit den im Novellenentwurf Abs. 1 befindlichen Vorgaben.

- § 18 Abs. 1: Ausgleichsenergie

Bevor es zu einer Leistungseinschränkung zur Vermeidung von Ausgleichsenergiekosten kommt müssten alle Maßnahmen zur richtigen Fahrplanabschätzung geprüft werden. Ausgleichsenergiekosten entstehen z.B.: bei der Windkraft hauptsächlich wegen falscher Prognosen.

Müsste diese Anforderung, falls sie überhaupt aufgenommen werden sollte, nicht richtigerweise direkt in § 37 Abs. 4 angefügt werden.

- § 22 Abs. 6: Betriebskostenzuschlag
Derzeit bestimmt diese Regelung nur eine mögliche Absenkung des Betriebskostenzuschlages, nicht aber wiederum eine mögliche Anhebung bei wiederum gestiegenen Betriebskosten. Eine derartige Möglichkeit sollte ebenso aufgenommen werden.
- § 23 Abs. 3 Z 2: jährliches zusätzliches Unterstützungsvolumen:
Durch die Herausnahme von Biogas aus dem Neuanlagenkontingent würden in Zukunft weder Neuanlagen noch Erweiterungen bestehender Anlagen möglich sein. Gerade im Bereich der Behandlung organischer Abfälle und der Behandlung von Abfällen der lebensmittelverarbeitenden Industrie wäre das ein wesentlicher Rückschritt und würde dies zudem eine wesentliche Schwächung der österreichischen Umwelttechniken im internationalen Wettbewerb bedeuten. Es sollten daher auch in Zukunft Biogasanlagen am Neuanlagenkontingent teilnehmen können.
- § 37 Abs. 5: Aufbringung der Mittel
Die Aufbringung der Fördermittel für die Nachfolgetarife sollte hier der Vollständigkeit halber ebenso noch aufgenommen werden.
- § 57 a As. 2: Inkrafttreten
Jede weitere Verzögerung beim Inkrafttreten bedeutet für Anlagen das sie mitunter zwischenzeitlich die Anlage stilllegen müssten. Da es sich bei Biogasanlagen um einen biologischen Prozess handelt würde dies sowohl beim Stilllegen als auch wiederum bei der Wiederinbetriebnahme unnötig hohe Kosten verursachen. Aus diesem Grund das Inkrafttreten mit 01.01.2017 festgelegt werden. Dies auch deswegen weil es sich bei den Änderungen des § 17 um keine notifizierungspflichtige Maßnahme handelt.

Artikel 2: Biogastechnologieabfindungsgesetz:

Bedingt durch die verspätete Gesetzeswerdung und dem damit verbundenen zu späten Inkrafttreten gehen wir davon aus das dieses Gesetz nur von wenigen Betrieben in Anspruch genommen werden kann. Verstärkt wird dies durch die Begrenzung der max. Abfindungshöhe auf die noch ausstehenden Ökostromzahlungen sowie der nicht gesicherten Mittelaufbringung.

- § 5 Abs. 2: Abfindungspflicht:
Da der Abschluss von Verträgen zwischen dem 7 u 15. Betriebsjahr der Anlage erfolgen. Demnach müsste entweder die Festlegung der dafür notwendigen Mittel jährlich festgelegt werden oder die Beantragung vor dem im § 6 Abs. 2 genannten Zeitpunkt erfolgen.
- § 5 Abs. 2 Zi. 4: Abfindungspflicht:
Gemäß § 5 Abs. 2 Zi. 4 ist der Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle unwiderruflich zu kündigen. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die zusätzliche Anforderung nach endgültiger Stilllegung der Anlage entsprechend Abs. 4 würde aber einen zu weiten Eingriff in das

Anlagenrecht bedeuten. Das Wort „Anlage“ müsste daher richtigerweise durch „ des Ökostromanlagenanerkennungsbescheides“ ersetzt werden.

- § 6 Abs. 2: Aufbringung der Fördermittel:
Demnach muss der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten den Biogas-Technologieabfindungsbeitrag festlegen, obwohl die Anlagenbetreiber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt den Antrag auf Abfindung stellen können.

Artikel 4: Novelle Gaswirtschaftsgesetz:

- § 85 Benennung des Bilanzgruppenkoordinators:
Der Novelle entsprechend sollte der Bilanzgruppenkoordinator nach einer Ausschreibung im Einvernehmen zwischen Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager benannt werden. Dadurch ergäbe sich ein wesentlicher Marktvorteil von Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager, welche sicherlich nicht im Sinne des Marktes sein kann. Beispielsweise könnte die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators von der E-Control erfolgen. Dem Auswahlverfahren wäre auch hier eine Ausschreibung zu Grunde zu legen.

Wien: 13.02.2017